

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Heike Chen
	Telefon (0202)	563 6134
	Fax (0202)	563 4742
	E-Mail	heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.05.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0487/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.07.2011	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Empfehlung/Anhörung
13.07.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
18.07.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verwaltungsgebühren		

Grund der Vorlage

Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung nach § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (KAG NRW)

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die 3. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009 gemäß Anlage 1.
2. Der Rat nimmt die Kalkulation (Anlagen 2 und 3) zur Kenntnis.

Dr. Slawig

Begründung

1. Entfallen

Im Bereich Mietpreisprüfung, Wohnungsaufsicht, Zweckentfremdung von Wohnraum entfällt der Bereich „Erteilung von Genehmigungen zur zweckfremden Nutzung von Wohnraum“ mit den Gebührentatbeständen B7 a und b) in Gänze. Genehmigungen für den freifinanzierten Wohnraum sind nicht mehr zu erteilen. Die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum ist am 31.12.2006 außer Kraft getreten.

In der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebONRW) ist der Tatbestand der Zweckentfremdung für öffentlich geförderten Wohnraum gebührenrechtlich abschließend geregelt.

2. Neuregelung

Im unter 1. genannten Bereich ist eine neuer Tatbestand zunächst in der Überschrift einzufügen: **Erwerb von Wohneigentum**

Zu diesem Tatbestand wird ein neuer Gebührentatbestand eingestellt:

B7 :

Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb bestehenden Wohnungseigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung - auf Basis der Tarifstelle 29.1.2 nach AVerwGebO NRW

Damit kommt es zu einer **Erhöhung der Verwaltungsgebühr (Tarifstelle 29.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW))**

Gemäß § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden und die Gebührensätze unter Beachtung der §§ 3 bis 6 GebG NRW in Gebührenordnungen zu bestimmen.

Die Gebührenordnungen erlässt die Landesregierung (§ 2 Abs. 2 GebG NRW). Nach § 2 Absatz 3 GebG NRW können die Gemeinden in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen im Sinne des § 2 Absatzes 2 erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen. Die AVerwGebO NRW lässt dies für die genannte Tarifstelle zu.

Die Verwaltungsgebühr soll den bei der Stadt entstehenden Verwaltungsaufwand abdecken und kann zusätzlich den wirtschaftlichen Vorteil (teilweise) abschöpfen, der dem durch die Amtshandlung Begünstigten zuteilwird.

Eine Kalkulationsgrundlage des Gebührensatzes gibt die Landesgebührenordnung nicht her.

Eine kostendeckende Gebühr läge bei 1.043,04 Euro pro Fall- siehe Anlage 2.

Die Entwicklung der Fallzahlen der Vorjahre sieht so aus:

Gesamt für Neubau und Erwerb:

2008	2009	2010	2011
89	83	75	70

Bei einer Berechnung für das Jahr 2012 ist lediglich von geschätzten 60 Fällen auszugehen.

Das Land hat sowohl die Annahmefrist für Anträge als auch den Bewilligungsendtermin wegen der Programmüberzeichnung im Jahr 2010 bereits vom Ende des Jahres auf den September verkürzt. Für in 2011 gestellte Anträge ist ein Bewilligungsendtermin noch nicht absehbar, wobei neben den Überhängen aus dem Vorjahr zumindest Anträge für gebrauchte Immobilien bis zum 30.06.11 angenommen und bewilligt werden dürfen. Zudem wurde der Personenkreis eingeschränkt. Bisher konnten auch Familien, deren Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um bis zu 40 % überschritten, Mittel beantragen.

Dieser Umstand (Personenkreis mit einem niedrigen Familieneinkommen) ist – wie bei anderen Kommunen auch - bei der zu kalkulierenden Gebührenfestsetzung berücksichtigt worden. Die nachfolgend aufgeführte Gebühr ist genau so hoch wie in den Städten Essen und Düsseldorf.

Die Gebühr wird im Übrigen nicht in voller Höhe des ermittelten Aufwandes erhoben, damit für die Antragstellenden der Anreiz erhalten bleibt, in Wuppertal Eigentum zu erwerben und nicht in umliegende Gemeinden abzuwandern.

Unter Beachtung der §§ 3 und 9 des GebG NRW wird daher eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 350,- € (Gebühr gem. Ziffer 29.1.2 der AVerwGebO NRW) zuzüglich 0,4 % der bewilligten Darlehenssumme festgelegt.

Bei dieser Anhebung der Verwaltungsgebühr ist nach wie vor ein wirtschaftlicher Vorteil für die Antragstellenden gegeben. Die **Erhöhung** der Gebühr von 350,- € um 0,4 % der Darlehenssumme entspricht lediglich ca. 2 % des Zinsvorteils, der sich bei Gegenüberstellung einer öffentlichen Förderung mit einer Kapitalmarktfinanzierung über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Bewilligung der Fördermittel ergibt (siehe Anlage- 3). Die Darlehenshöhen werden von dem zuständigen Ministerium festgesetzt und wurden zuletzt am 01.02.2010 (Höhen in Anlage 3 benannt) angepasst.

Die Veränderung gegenüber der zurzeit aktuellen Fassung der Verwaltungsgebührensatzung sind in der Anlage 1 und dem darin enthaltenen Gebührentarif dargestellt.

Der neue Gebührensatz gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung der Satzung.

Kosten und Finanzierung

Die Auswirkungen auf den Haushalt werden wie folgt grob geschätzt:

	Geschätzte Fallzahlen	Neue Gebührenhöhe mindestens	Erträge neu	Erträge bisher	Produkt gruppe	jährliche Mehreinnahmen
Tarifstelle B 7	60	652 Euro	rd. 39.100 €	24.500 €	5204	14.600 €

Anlagen

Anlage 1. 3. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009

Anlage 2. Kalkulation des Gebührentarifes B 7

Anlage 3...Darstellung wirtschaftlicher Vorteil

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen **0**

Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern **+**

Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen **0**

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Der Bezug zur Wanderungsbilanz wird in der Begründung der Drucksache erläutert!